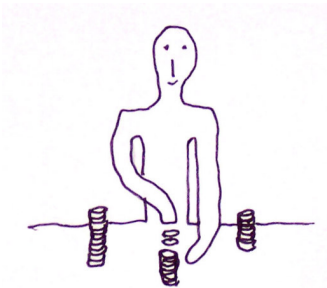


# Tipps und Tricks: Gewinnverwendung AG/GmbH



Quelle: 698/798 nOR  
Gültig ab 1.1.2023

## Ohne Verlustvortrag

5 % des Jahresgewinns sind der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis 50% des Aktienkapitals erreicht ist (Holdinggesellschaften bis 20%).

## Mit Verlustvortrag

Zuerst muss der Jahresgewinn, den Verlustvortrag decken.

Beispiel:	Verlustvortrag	- 10'000
	Jahresgewinn	15'000
	zu verteiler Jahresgewinn	5'000
	Zuweisung gesetzliche Gewinnreserve	250

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve erfolgt ist.

Die Generalversammlung kann freiwillige Gewinnreserven vorsehen.

Verluste müssen in folgender Reihenfolge verrechnet werden:

1. Gewinnvortrag
2. freiwillige Gewinnreserven
3. gesetzliche Gewinnreserve
4. gesetzliche Kapitalreserve

## Zwischendividenden:

Die Generalversammlung kann gestützt auf einen unterjährigen Zwischenabschluss eine Zwischendividende ausrichten. Gesellschaften mit Revisionsstellen müssen die Zwischenbilanz von der Revisionsstelle prüfen lassen. Auf diese Prüfung kann neu verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre zustimmen und die Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet werden.

## COVID-19-Überbrückungskredit:

Bis zur vollständigen Rückzahlung dürfen keine Dividenden ausgeschüttet werden.